

SÜDWEST Nitro Kombi-Lack

| | |
|--|---|
| Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 | H315: Verursacht Hautreizungen. |
| Augenreizung, Kategorie 2 | H319: Verursacht schwere Augenreizung. |
| Spezifische Zielorgan- Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Zentralnervensystem | H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| Spezifische Zielorgan- Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Atemungssystem | H335: Kann die Atemwege reizen. |
| Spezifische Zielorgan- Toxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 2 | H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 3 | H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

2.2 Kennzeichnungselemente**Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

| | |
|------|---|
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen. |
| H336 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| H373 | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

Sicherheitshinweise

Prävention:

| | |
|------|---|
| P210 | Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. |
| P260 | Dampf nicht einatmen. |
| P280 | Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen. |

SÜDWEST Nitro Kombi-Lack**Reaktion:**

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:
Einige Minuten lang behutsam mit
Wasser spülen. Eventuell vorhandene
Kontaktlinsen nach Möglichkeit
entfernen. Weiter spülen.

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT
(oder dem Haar): Alle kontaminierten
Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut
mit Wasser abwaschen oder duschen.

Entsorgung:

P501 Inhalt/Behälter zugelassenem
Entsorger oder kommunaler
Sammelstelle zuführen.

Gefahrenbestimmende
Komponente(n) zur
Etikettierung:

n-Butylacetat
Xylol

Zusätzliche Kennzeichnung:

EUH208 Enthält Fettsäuren, C14-18- und C16-18-ungesättigt, mit
Maleinsäure behandelt, Phthalsäureanhydrid. Kann
allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 %
oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr
persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**3.2 Gemische**

Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung | CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnummer | Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008) | Konzentration (% w/w) |
|--------------------------|---|--|--------------------------|
| n-Butylacetat | 123-86-4 204-658-1 01-2119485493-29- XXXX | Flam. Liq.3; H226 STOT SE3; H336 | ≥ 20 - ≤ 25 |
| Xylol | 1330-20-7 215-535-7 01-2119488216-32- XXXX | Flam. Liq.3; H226 Acute Tox.4; H332 Acute Tox.4; H312 Skin Irrit.2; H315 Eye Irrit.2; H319 STOT SE3; H335 | ≥ 12,5 - < 20 |

SÜDWEST Nitro Kombi-Lack

| | | | |
|--|--|---|-------------|
| | | STOT RE2; H373 Asp. Tox.1; H304 | |
| Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten | 64742-95-6 01-2119455851-35- XXXX | Asp. Tox.1; H304 Flam. Liq.3; H226 STOT SE3; H335, H336 Aquatic Chronic2; H411 Note H (Table 3.1), Note P Die CAS-Nr. wird in der REACH- Registrierung nicht mehr angegeben, dient aber in anderen Bereichen weiterhin der Identifizierung. | ≥ 5 - < 10 |
| Butan-1-ol | 71-36-3 200-751-6 01-2119484630-38- XXXX | Flam. Liq.3; H226 Acute Tox.4; H302 STOT SE3; H335, H336 Skin Irrit.2; H315 Eye Dam.1; H318 | ≥ 2,5 - < 5 |
| Ethylbenzol | 100-41-4 202-849-4 01-2119489370-35- XXXX | Flam. Liq.2; H225 Asp. Tox.1; H304 Acute Tox.4; H332 STOT RE2; H373 Aquatic Chronic3; H412 | ≥ 1 - < 2,5 |
| Fettsäuren, C14-18- und C16-18- ungesättigt, mit Maleinsäure behandelt | 85711-46-2 288-306-2 01-2119976378-19- XXXX | Skin Irrit.2; H315 Skin Sens.1; H317 | < 0,5 |
| Phthalsäureanhydrid | 85-44-9 201-607-5 01-2119457017-41- XXXX | Acute Tox.4; H302 STOT SE3; H335 Skin Irrit.2; H315 Eye Dam.1; H318 Resp. Sens.1; H334 Skin Sens.1; H317 | < 0,5 |
| Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert : | | | |
| 2-Methoxy-1- methylethylacetat | 108-65-6 203-603-9 01-2119475791-29- XXXX | Flam. Liq.3; H226 STOT SE3; H336 | ≥ 1 - < 2,5 |
| 1-Methoxy-2- propanol | 107-98-2 203-539-1 | Flam. Liq.3; H226 STOT SE3; H336 | ≥ 1 - < 2,5 |

SÜDWEST Nitro Kombi-Lack

| | | | |
|--|-----------------------|--|--|
| | 01-2119457435-35-XXXX | | |
|--|-----------------------|--|--|

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

| | |
|---------------------|--|
| Allgemeine Hinweise | Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel besteht, ärztlichen Rat einholen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen. |
| Einatmung | Nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. |
| Hautkontakt | Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Die Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen oder anerkannten Hautreiniger benutzen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. |
| Augenkontakt | Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen. Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. |
| Verschlucken | Ärztlichen Rat einholen. Mund mit Wasser ausspülen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen. |

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome Keine Information verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung Symptomatische Behandlung.
Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**5.1 Löschmittel**

| | |
|---|--|
| Geeignete Löschmittel | CO ₂ , Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen. |
| Ungeeignete Löschmittel | Wasservollstrahl |
| 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch | Im Brandfall kann folgendes freigesetzt werden: Kohlenmonoxid |

SÜDWEST Nitro Kombi-Lack

| | |
|---|--|
| ausgehende Gefahren | Kohlendioxid (CO ₂) Stickoxide (NO _x) Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen. Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen. |
| 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung | Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. |
| Zusätzliche Hinweise | Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. |

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

| | |
|--|---|
| 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren | Alle Zündquellen entfernen. Für angemessene Lüftung sorgen. Dampf nicht einatmen. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. |
| 6.2 Umweltschutzmaßnahmen | Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. |
| 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung | Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13). Mit Detergenzien reinigen. Lösemittel vermeiden. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen. |
| 6.4 Verweis auf andere Abschnitte | Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. |

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

| | |
|------------------------------|--|
| Hinweise zum sicheren Umgang | Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Aerosolbildung vermeiden. Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Produkt nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Alle Metallteile der Misch- und Verarbeitungsmaschinen müssen geerdet sein. |
|------------------------------|--|

SÜDWEST Nitro Kombi-Lack

Hygienemaßnahmen

Das Tragen antistatischer Kleidung incl. Schuhwerk wird empfohlen. Funkensicheres Werkzeug verwenden.
 Aerosol/Dampf nicht einatmen.
 Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
 Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
 Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen.
 Nach dem Händewaschen verlorengewonnenes Hautfett durch fetthaltige Hautsalben ersetzen.
 Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Im Originalbehälter lagern.
 Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nicht mit Druck leeren, kein Druckbehälter ! Rauchen verboten.
 Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.
 Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.
 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
 Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.
 Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
 Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
 Maßnahmen gegen elektrostatisches Aufladen treffen.

Zusammenlagerungshinweise

Von brennbaren Stoffen fernhalten.
 Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
 Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen Materialien fernhalten.

Lagerklasse (LGK)

3 Entzündbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für weitere Informationen, siehe auch Technisches Merkblatt zum Produkt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwert(e)

| Inhaltsstoffe | | CAS-Nr. |
|-----------------------|-------------------------------|---------------------------|
| Grundlage | Typ: | Zu überwachende Parameter |
| n-Butylacetat | | 123-86-4 |
| DE TRGS 900 | Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(l) | 300 mg/m ³ |
| DE TRGS 900 | Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(l) | 62 ppm |
| Zusätzliche Hinweise: | Ausschuss für Gefahrstoffe | |

SÜDWEST Nitro Kombi-Lack

Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

| | | |
|---|--|-----------------------|
| Xylol | | 1330-20-7 |
| 2000/39/EC | Grenzwerte - 8 Stunden | 221 mg/m ³ |
| 2000/39/EC | Grenzwerte - 8 Stunden | 50 ppm |
| Zusätzliche Hinweise: | Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden Indikativ | |
| 2000/39/EC | Kurzzeitgrenzwerte | 442 mg/m ³ |
| 2000/39/EC | Kurzzeitgrenzwerte | 100 ppm |
| Zusätzliche Hinweise: | Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden Indikativ | |
| DE TRGS 900 | Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(II) | 440 mg/m ³ |
| DE TRGS 900 | Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(II) | 100 ppm |
| Zusätzliche Hinweise: | Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.) Hautresorptiv | |
| Kohlenwasserstoffgemische (RCP Gruppe C9 - 15 Aromaten) | | 64742-95-6 |
| DE TRGS 900 | Arbeitsplatzgrenzwert | 50 mg/m ³ |
| Zusätzliche Hinweise: | Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische | |
| Butan-1-ol | | 71-36-3 |
| DE TRGS 900 | Arbeitsplatzgrenzwert / 1;(I) | 310 mg/m ³ |
| DE TRGS 900 | Arbeitsplatzgrenzwert / 1;(I) | 100 ppm |
| Zusätzliche Hinweise: | Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden | |
| 2-Methoxy-1-methylethylacetat | | 108-65-6 |
| 2000/39/EC | Kurzzeitgrenzwerte | 550 mg/m ³ |
| 2000/39/EC | Kurzzeitgrenzwerte | 100 ppm |
| Zusätzliche Hinweise: | Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden Indikativ | |
| 2000/39/EC | Grenzwerte - 8 Stunden | 275 mg/m ³ |
| 2000/39/EC | Grenzwerte - 8 Stunden | 50 ppm |
| Zusätzliche Hinweise: | Zeigt die Möglichkeit an, dass größere | |

SÜDWEST Nitro Kombi-Lack

Mengen des Stoffs durch die Haut
aufgenommen werden

Indikativ

| | | |
|-------------|-------------------------------|-----------------------|
| DE TRGS 900 | Arbeitsplatzgrenzwert / 1;(I) | 270 mg/m ³ |
| DE TRGS 900 | Arbeitsplatzgrenzwert / 1;(I) | 50 ppm |

Zusätzliche Hinweise: Senatskommission zur Prüfung
gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der
DFG (MAK-Kommission)
Europäische Union (Von der EU wurde ein
Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen
bei Wert und Spitzenbegrenzung sind
möglich.)
Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht
bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes
und des biologischen Grenzwertes (BGW)
nicht befürchtet zu werden

| | |
|-------------|----------|
| Ethylbenzol | 100-41-4 |
|-------------|----------|

| | | |
|------------|------------------------|-----------------------|
| 2000/39/EC | Grenzwerte - 8 Stunden | 442 mg/m ³ |
| 2000/39/EC | Grenzwerte - 8 Stunden | 100 ppm |

Zusätzliche Hinweise: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere
Mengen des Stoffs durch die Haut
aufgenommen werden
Indikativ

| | | |
|------------|--------------------|-----------------------|
| 2000/39/EC | Kurzzeitgrenzwerte | 884 mg/m ³ |
| 2000/39/EC | Kurzzeitgrenzwerte | 200 ppm |

Zusätzliche Hinweise: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere
Mengen des Stoffs durch die Haut
aufgenommen werden
Indikativ

| | | |
|-------------|--------------------------------|----------------------|
| DE TRGS 900 | Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(II) | 88 mg/m ³ |
| DE TRGS 900 | Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(II) | 20 ppm |

Zusätzliche Hinweise: Senatskommission zur Prüfung
gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der
DFG (MAK-Kommission)
Europäische Union (Von der EU wurde ein
Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen
bei Wert und Spitzenbegrenzung sind
möglich.)
Hautresorptiv
Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht
bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes
und des biologischen Grenzwertes (BGW)
nicht befürchtet zu werden

| | |
|----------------------|----------|
| 1-Methoxy-2-propanol | 107-98-2 |
|----------------------|----------|

| | | |
|-------------|-------------------------------|-----------------------|
| DE TRGS 900 | Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(I) | 370 mg/m ³ |
| DE TRGS 900 | Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(I) | 100 ppm |

Zusätzliche Hinweise: Senatskommission zur Prüfung
gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der
DFG (MAK-Kommission)
Europäische Union (Von der EU wurde ein
Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen

SÜDWEST Nitro Kombi-Lack

| | | |
|-----------------------|---|-----------------------|
| | bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.) Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden | |
| <u>2000/39/EC</u> | Grenzwerte - 8 Stunden | 375 mg/m ³ |
| <u>2000/39/EC</u> | Grenzwerte - 8 Stunden | 100 ppm |
| Zusätzliche Hinweise: | Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden Indikativ | |
| <u>2000/39/EC</u> | Kurzzeitgrenzwerte | 568 mg/m ³ |
| <u>2000/39/EC</u> | Kurzzeitgrenzwerte | 150 ppm |
| Zusätzliche Hinweise: | Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden Indikativ | |

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muß ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

a) Augen-
/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

b) Hautschutz
Handschutz

Durchbruchzeit: 480 min

Mindeststärke: 0,4 mm

z.B. KCL 897 Butoject® - Schutzhandschuh aus Butylkautschuk -

(Kächele-Cama-Latex GmbH, Hotline: 0049(0)6659-87-300, www.kcl.de) oder gleichwertige

Hautflächen, die mit dem Produkt in Kontakt kommen, sollten mit Schutzcremes versehen werden. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete Norm EN 374 erfüllen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu

SÜDWEST Nitro Kombi-Lack

| | |
|---------------|--|
| Körperschutz | Hersteller unterschiedlich. Vorbeugender Hautschutz Langärmelige Arbeitskleidung Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthetikfaser. Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen. |
| c) Atemschutz | Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muß ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Atemschutz ist erforderlich an nicht ausreichend entlüfteten Arbeitsplätzen und bei der Spritzverarbeitung . Um das Einatmen von Sprühnebel und Schleifstaub zu vermeiden, müssen alle Spritz- und Schleifarbeiten mit geeignetem Atemschutzgerät durchgeführt werden. Kombinationsfilter A-P2 Atemschutz gemäß EN 14387. Tragezeitbegrenzung für Atemschutzgeräte gemäß §9(3) Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit BGR 190 beachten. |

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

| | |
|---------------------|---|
| Allgemeine Hinweise | Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. |
|---------------------|---|

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen
Eigenschaften**

| | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| Aussehen | flüssig |
| Farbe | verschiedene |
| Geruch | charakteristisch |
| Geruchsschwelle | Keine Daten verfügbar |
| pH-Wert | Nicht anwendbar |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | Keine Daten verfügbar |
| Siedebeginn und Siedebereich | Keine Daten verfügbar |
| Flammpunkt | 25 °C |
| Verdampfungsgeschwindig keit | nicht zutreffend |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | nicht zutreffend |
| Obere Explosionsgrenze / | 13,7 %(V) |

SÜDWEST Nitro Kombi-Lack

| | |
|---|---|
| Obere Entzündbarkeitsgrenze | Obere Explosionsgrenze |
| Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze | 1,15 %(V) Untere Explosionsgrenze |
| Dampfdruck | 15 hPa (20 °C) (für einen Bestandteil dieser Mischung) |
| Dampfdichte | Keine Daten verfügbar |
| Dichte | ca. 1,06 g/cm ³ (20 °C) |
| Löslichkeit(en) | |
| Wasserlöslichkeit | unlöslich |
| Verteilungskoeffizient: n- Octanol/Wasser | nicht bestimmt |
| Selbstentzündungstempera- tur | nicht selbstentzündlich |
| Zersetzungstemperatur | Keine Daten verfügbar |
| Viskosität | |
| Viskosität, dynamisch | Keine Daten verfügbar |
| Viskosität, kinematisch | Keine Daten verfügbar |
| Explosive Eigenschaften | Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden. |
| Oxidierende Eigenschaften | Nicht anwendbar |

9.2 Sonstige Angaben

| | |
|--------------------|---|
| Lösemitteltrennung | <3 %(V) |
| Auslaufzeit | 90 s bei 20 °C Querschnitt: 4 mm Methode: DIN 53211 |

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1 Reaktivität**

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

SÜDWEST Nitro Kombi-Lack

| | |
|------------------------|--|
| Gefährliche Reaktionen | Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang. Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. |
|------------------------|--|

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

| | |
|----------------------------|--|
| Zu vermeidende Bedingungen | Direkte Hitzeeinwirkung. Starke Sonneneinstrahlung über längere Zeit. |
|----------------------------|--|

10.5 Unverträgliche Materialien

| | |
|-----------------------|---|
| Zu vermeidende Stoffe | Starke Säuren und starke Basen Starke Oxidationsmittel |
|-----------------------|---|

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

| | |
|--|--|
| Gefährliche Zersetzungsprodukte Zersetzungstemperatur | Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung. Keine Daten verfügbar |
|--|--|

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt:

| | |
|-----------------------|--|
| Akute orale Toxizität | Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg Methode: Rechenmethode |
|-----------------------|--|

| | |
|----------------------------|---|
| Akute inhalative Toxizität | Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf Methode: Rechenmethode |
|----------------------------|---|

| | |
|-------------------------|--|
| Akute dermale Toxizität | Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg Methode: Rechenmethode |
|-------------------------|--|

Inhaltsstoffe:

|| Xylol:

| | |
|----------------------------|--|
| Akute inhalative Toxizität | LC50 (Ratte): 11 mg/l Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf |
|----------------------------|--|

| | |
|-------------------------|---------------------------------------|
| Akute dermale Toxizität | Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. |
|-------------------------|---------------------------------------|

|| Butan-1-ol:

| | |
|-----------------------|--|
| Akute orale Toxizität | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
|-----------------------|--|

|| Ethylbenzol:

SÜDWEST Nitro Kombi-Lack

Akute inhalative Toxizität Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

|| Phthalsäureanhydrid:

Akute orale Toxizität LD50 (Ratte): 1.530 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Verursacht Hautreizungen.

Inhaltsstoffe:

|| n-Butylacetat:

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

|| Xylol:

Verursacht Hautreizungen.

|| Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten:

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

|| Butan-1-ol:

Verursacht Hautreizungen.

|| Fettsäuren, C14-18-und C16-18-ungesättigt, mit Maleinsäure behandelt:

Verursacht Hautreizungen.

|| Phthalsäureanhydrid:

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Verursacht schwere Augenreizung.

Inhaltsstoffe:

|| Xylol:

Verursacht schwere Augenreizung.

|| Butan-1-ol:

SÜDWEST Nitro Kombi-Lack

Verursacht schwere Augenschäden.

|| Fettsäuren, C14-18-und C16-18-ungesättigt, mit Maleinsäure behandelt:
Verursacht schwere Augenreizung.

|| Phthalsäureanhydrid:
Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:

|| Fettsäuren, C14-18-und C16-18-ungesättigt, mit Maleinsäure behandelt:
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

|| Phthalsäureanhydrid:
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Keimzell-Mutagenität

Produkt:

Gentoxizität in vitro

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Produkt:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Entwicklungsschädigung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt:

Bewertung

Kann die Atemwege reizen., Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

SÜDWEST Nitro Kombi-Lack

Inhaltsstoffe:**|| n-Butylacetat:**

Expositionswege
Bewertung

Inhalation (Dampf)
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

|| Xylol:

Expositionswege
Bewertung

Einatmung
Kann die Atemwege reizen.

|| Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten:

Expositionswege
Bewertung

Einatmung
Kann die Atemwege reizen., Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

|| Butan-1-ol:

Expositionswege
Bewertung

Einatmung
Kann die Atemwege reizen., Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

|| Phthalsäureanhydrid:

Expositionswege
Bewertung

Einatmung
Kann die Atemwege reizen.

|| 2-Methoxy-1-methylethylacetat:

|| Bewertung

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

|| 1-Methoxy-2-propanol:

Bewertung

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**Produkt:**

Bewertung

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Inhaltsstoffe:**|| Xylol:**

Bewertung

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

SÜDWEST Nitro Kombi-Lack

|| Ethylbenzol:

Bewertung

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationstoxizität**Produkt:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:**|| Xylol:**

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

|| Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

|| Ethylbenzol:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Erfahrungen mit der Exposition von Menschen**Produkt:**

Allgemeine Angaben

Eine Exposition an Konzentrationen von Lösemitteldämpfen eines Bestandteils, die über dem Arbeitsplatzgrenzwert liegen, können zu Gesundheitsschädigungen führen.
Wie: Schleimhautreizung, Reizung des Atemsystems, Schädigungen der Nieren, der Leber, und des Zentralnervensystems. Symptome und Anzeichen: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Schläfrigkeit und in schweren Fällen Bewusstlosigkeit.
Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Entfetten der Haut und kann nichtallergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Stoffresorption verursachen.
Flüssigkeitsspritzer können Reizungen und reversible Schäden am Auge verursachen.

Weitere Information**Produkt:**

Das Produkt ist nicht als solches geprüft. Das Gemisch ist gemäß Anhang I der Verordnung (EG) 1272/2008 eingestuft.
(Einzelheiten s. Kapitel 2 und 3).

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

SÜDWEST Nitro Kombi-Lack

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber
Fischen Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten :

Toxizität gegenüber
Fischen LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 9,22
mg/l
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber
Daphnien und anderen
wirbellosen Wassertieren EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 6,14 mg/l
Expositionszeit: 48 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

n-Butylacetat :

Biologische Abbaubarkeit Ergebnis: schnell abbaubar
Biologischer Abbau: > 90 %
Expositionszeit: 28 d

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten :

Biologische Abbaubarkeit Ergebnis: schnell abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

n-Butylacetat :

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser log Pow: 2,3 Methode: OECD- Prüfrichtlinie 117

Xylol :

Verteilungskoeffizient: n- log Pow: > 3

SÜDWEST Nitro Kombi-Lack

Octanol/Wasser

2-Methoxy-1-methylethylacetat :

Verteilungskoeffizient: n- Octanol/Wasser
log Pow: 0,43 (20 °C)

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Mobilität Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Wassergefährdungsklasse Punkt 15 im Sicherheitsdatenblatt beachten.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

| | |
|--|--|
| Produkt | Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich. Bei empfohlener Anwendung kann der Abfallschlüssel entsprechend dem Code des europäischen Abfallkatalog (EAK), Kategorie 17.09 - Sonstige Bau- und Abbruchabfälle - gewählt werden. Anbruch- und Restmengen können weiterverwendet werden. Flüssigkeitsreste stellen gefährlichen Abfall dar und dürfen nicht in die Kanalisation gelangen. Bei einer örtlichen Problemstoff-Entsorgungsstelle abgeben. |
| Verunreinigte Verpackungen | Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das ungebrauchte Produkt zu entsorgen. Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet. |
| Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt | 08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten |

SÜDWEST Nitro Kombi-Lack

(*) gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

| | |
|------|------|
| ADN | 1263 |
| ADR | 1263 |
| RID | 1263 |
| IMDG | 1263 |
| IATA | 1263 |

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

| | |
|------|-------|
| ADN | FARBE |
| ADR | FARBE |
| RID | FARBE |
| IMDG | PAINT |
| IATA | Paint |

14.3 Transportgefahrenklassen

| | |
|------|---|
| ADN | 3 |
| ADR | 3 |
| RID | 3 |
| IMDG | 3 |
| IATA | 3 |

14.4 Verpackungsgruppe

| | |
|---|-----|
| ADN | |
| Verpackungsgruppe | III |
| Klassifizierungscode | F1 |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr | 30 |

SÜDWEST Nitro Kombi-Lack

Gefahrzettel 3

ADR

Verpackungsgruppe III

Klassifizierungscode F1

Nummer zur
Kennzeichnung der
Gefahr 30

Gefahrzettel 3

Tunnelbeschränkungscode (D/E)

RID

Verpackungsgruppe III

Klassifizierungscode F1

Nummer zur
Kennzeichnung der
Gefahr 30

Gefahrzettel 3

IMDG

Packaging group III

Labels 3

EmS number F-E, S-E

IATA

Packaging group III

Labels 3

14.5 Umweltgefahren**ADN**

Umweltgefährdend nein

ADR

SÜDWEST Nitro Kombi-Lack

Umweltgefährdend nein

RID

Umweltgefährdend nein

IMDG

Marine pollutant no

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen Keine Informationen verfügbar.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Anmerkungen Nicht anwendbar

Zusätzliche Hinweise

ADR ADR: In Gebinden < 450 l ist das Produkt kein Gefahrgut (ADR 2.2.3.1.5)

IMDG IMDG: In Gebinden < 30 l ist das Produkt kein Gefahrgut (IMDG 2.3.2.5).

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**Betriebssicherheits-
verordnung Flüssigkeit und Dampf entzündbar.Wassergefährdungsklass
e WGK 2 deutlich wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

VOC
Richtlinie 2010/75/EU 52 %
556 g/lVOC
Richtlinie 2004/42/EG

unterliegt nicht der Richtlinie 2004/42/EG

SÜDWEST Nitro Kombi-Lack

Verordnung (EG) Nr.
649/2012 des Europäischen
Parlaments und des Rates
über die Aus- und Einfuhr
gefährlicher Chemikalien

Nicht anwendbar

Sonstige Vorschriften

BGV A1 Grundsätze der Prävention
BGI 621 Merkblatt Lösemittel
BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten.
BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz.
BGR 195 Benutzung von Schutzhandschuhen.
Beschäftigungsbeschränkungen nach den
Jugendarbeitsschutzbestimmungen (94/33/EG) beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen nach der
Mutterschutzrichtlinienverordnung (EG 92/85/EWG) für
werdende oder stillende Mütter beachten.
Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Änderungen gegenüber der vorherigen Version sind durch Markierungen am linken Rand gekennzeichnet.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Volltext der H-Sätze

- H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- H226 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H304 : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H312 : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
- H315 : Verursacht Hautreizungen.
- H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318 : Verursacht schwere Augenschäden.
- H319 : Verursacht schwere Augenreizung.
- H332 : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

SÜDWEST Nitro Kombi-Lack

| | |
|------|---|
| H334 | : Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. |
| H335 | : Kann die Atemwege reizen. |
| H336 | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| H373 | : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| H411 | : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| H412 | : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

Volltext anderer Abkürzungen

| | |
|-----------------|--|
| Acute Tox. | : Akute Toxizität |
| Aquatic Chronic | : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend |
| Asp. Tox. | : Aspirationsgefahr |
| Eye Dam. | : Schwere Augenschädigung |
| Eye Irrit. | : Augenreizung |
| Flam. Liq. | : Entzündbare Flüssigkeiten |
| Resp. Sens. | : Sensibilisierung durch Einatmen |
| Skin Irrit. | : Reizwirkung auf die Haut |
| Skin Sens. | : Sensibilisierung durch Hautkontakt |
| STOT RE | : Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition |
| STOT SE | : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition |

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente,

SÜDWEST Nitro Kombi-Lack

bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Sonstige Angaben

Die Bewertung erfolgte nach Artikel 6 Absatz 5 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Vorübergehend können Sie möglicherweise bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt feststellen. Wir bitten Sie dafür um Verständnis.

Ausstellender Bereich
DE / DE

sdb@suedwest.de

SÜDWEST Nitro Kombi-Lack